

bald die Voraussetzungen der §§ 9 und 11 bis 15 des Gesetzes erfüllt sind, insbesondere die Identität des versicherten und desjenigen Tieres nachgewiesen ist, für welches die Entschädigung beansprucht wird. Zu einer weiteren Prüfung der Legitimation des die Entschädigung Fordrenden ist die Anstalt nicht verpflichtet.

§ 15.

Tritt bei einem versicherten Tiere bei der Schlachtung im Staatsanlande ein Schadensfall ein, so ist außer einer genauen Prüfung, ob die Voraussetzungen der §§ 12 und 13 des Gesetzes erfüllt sind, besonders sorgfältig die Identität des geschlachteten mit dem versicherten Tiere zu prüfen. Zu diesem Behufe hat der die Entschädigung Beanspruchende zugleich mit dem Versicherungsscheine die Ohrmarke einzusenden.

§ 16.

In Orten, an denen sich ein öffentliches Schlachthaus mit Schlachthauszwang befindet, hat der Schlachthofdirektor bzw. dessen Vertreter die in dieser Verordnung und dem Gesetze vom 12. März 1903 den Anstaltsvertretern zugewiesenen Berrichtungen wahrzunehmen.

§ 17.

Über die vereinnahmten Versicherungsbeiträge haben die Vertreter der Anstalt eine einfache Rechnung (Anlage C) zu führen und die Geldbeträge am ersten Wochentage eines jeden Monats, im übrigen, sobald deren Summe den Betrag von einhundert Mark erreicht, an die Schlachtviehverversicherungsanstalt zu Gewa einzusenden. Die Art der Zusendung der Gelder an die Anstalt wird den Vertretern überlassen, jedoch mit der Maßgabe, daß durch dieselbe niemals höhere Kosten als das Postanweisungsporto entstehen dürfen, und daß die Vertreter für den richtigen Eingang verantwortlich sind.

Wird das Geld durch Postanweisung übersendet, so ist das Porto — ebenso wie das für Einendung des abgetrennten Rechnungsduplikates und der Versicherungsscheine — am Betrage zu kürzen und gilt der Postschein als Quittung.

Die Rechnungsformulare sind so eingerichtet, daß sie gleich neben der Rechnung ein Duplikat enthalten, welches am Monatschlusse abzutrennen und gleichzeitig mit den vereinnahmten Versicherungsbeiträgen und den gemäß § 4 Abs. 3 dieser Verordnung einzusendenden Versicherungsscheinen an den Anstaltsvorstand einzusenden ist.

Anlage C.